



Kanton Schaffhausen  
Gemeinde Löhningen



# Ausscheidung Gewässerräume innerorts / ausserorts



## Planungsbericht

### Einwendungsverfahren

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Einleitung.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Auftrag.....	4
3.1 Gewässerräume innerorts	4
3.2 Gewässerräume ausserorts	4
4. Zielsetzungen .....	5
4.1 Zielsetzungen innerorts	5
4.2 Zielsetzungen ausserorts	5
5. Gesetzliche Grundlagen .....	5
6. Spezielle Vorgaben .....	6
6.1 Bearbeitete Gewässer (siehe Anhang 3)	6
6.2 Bestimmung der natürlichen Gewässerbreite	6
6.3 Umgang mit Naturgefahren (siehe Anhang 4)	6
6.4 Umgang mit eingedolten Gewässern	6
6.5 Umgang mit Bächen im Wald	6
6.6 Berücksichtigung der kantonalen Revitalisierungsplanung (siehe Anhang 5)	7
6.7 Berücksichtigung der Ziele	7
6.8 Berücksichtigung der Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt	7
6.9 Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Wege und Durchfahrten	7
7. Festlegung der theoretischen Gewässerräume.....	8
8. Zonenplanerische Umsetzung .....	10
8.1 Planinhalte	10
8.2 Verfahren / Mitwirkung	10
8.3 Interessenabwägung	10
8.4 Auswirkungen auf die Landwirtschaft	10
8.5 Erläuterungen zu den Abgrenzungen der Gewässerräume und deren Begründung	11
9. Änderung der Bau und Nutzungsordnung.....	12
10. Änderungen aufgrund des Planungserfahrens.....	12
10.1 Vorprüfung	12
10.2 Öffentliche Planaufgabe des Einwendungsverfahrens	12
10.3 Gemeindeversammlung	12
11. Schlussbetrachtung .....	12
Anhang 1: Quellenverzeichnis.....	13
Anhang 2: Berechnung der theoretischen Gewässerräume.....	14
Anhang 3: Gewässernetzkarte Kanton Schaffhausen.....	15
Anhang 4: Gefahrenkarte .....	16
Anhang 5: Kantonale Revitalisierungsplanung.....	17
Anhang 6: Gewässerraum in Gebieten gem. Art. 41a, Abs 1 GschV .....	18

## 1. Einleitung

Bei der Ausscheidung der Gewässerräume (GWR) handelt es sich um eine Zonenplanfestlegung gemäss Art. 11 BauG. Dies bedeutet, dass darin festgesetzte Inhalte wie die Gewässerabstandslinien eine grundeigentümergebundene Wirkung entfalten.

Die Gewässerabstandslinien sind im Zonenplan als grundeigentümergebundener Inhalt sowie die offenen und eingedolten Bachläufe als Hinweise über das gesamte Gemeindegebiet dargestellt. Für diejenigen Bereiche, für welche Gewässerabstandslinien festgelegt wurden, sind detaillierte Pläne im Massstab 1:1000 mit den genauen, grundeigentümergebundenen Abgrenzungen erstellt worden. Die Inhalte der Pläne werden im Kapitel 8.5 «Erläuterungen zu den Abgrenzungen der Gewässerräume und deren Begründung» erläutert.

## 2. Ausgangslage

Zurzeit bestehen bei allen Gewässern (unabhängig ob innerorts oder ausserorts, eingedolt oder offen) Gewässerräume gemäss Übergangsbestimmung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung. Diese Räume sind relativ grosszügig festgelegt. Eine definitive Ausscheidung der Gewässerräume muss gemäss eidgenössischen Vorgaben bis spätestens 2018 erfolgen. Im Kanton Schaffhausen liegt die Zuständigkeit für die definitive Ausscheidung der Gewässerräume (sämtliche Gewässer auf dem Gemeindegebiet, unabhängig von der Gewässerklasse) bei den Gemeinden. Eine rasche definitive Ausscheidung der Gewässerräume bringt etliche Vorteile gegenüber der heutigen Übergangsregelung:

- die Gewässerräume haben meist eine geringere Ausdehnung;
- die Gewässerräume können im Siedlungsgebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst werden;
- die Gewässerräume können asymmetrisch den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden;
- das Baubewilligungsverfahren wird einfacher und es entfallen Ausnahmegewilligungen;
- etliche Gewässer können von einem Gewässerraum «befreit» werden (in der Übergangsbestimmung haben alle Gewässer einen Gewässerraum).

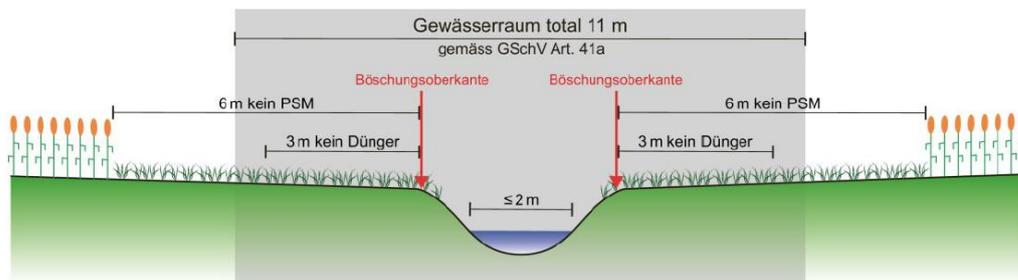
Andererseits ergibt sich nach der Ausscheidung der Gewässerräume ein Nachteil für die Landwirtschaft, da ab diesem Zeitpunkt die Bewirtschaftung eingeschränkt wird. Die landwirtschaftliche Nutzung darf ab der Festlegung der definitiven Gewässerräume nur noch extensiv erfolgen [nur bei grösseren Gewässern ein wesentlicher Nachteil, da die Abstände für das Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (6m) der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) in der Regel grösser sind].

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden landwirtschaftlichen Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Nach Ausscheidung der Gewässerräume gelten entlang der offenen Gewässerläufe folgende Bewirtschaftungseinschränkungen:

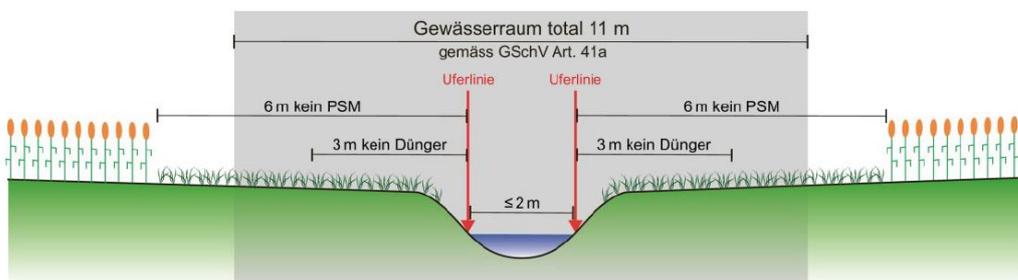
- Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.
- Es ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Bodenumbruch zulässig.
- Ist der Gewässerraum kleiner als die bisherigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich durch den Gewässerraum keine zusätzlichen Einschränkungen bzgl. dem Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln.
- Ist der Gewässerraum hingegen grösser als die bisherigen Bewirtschaftungsabstände, ergeben sich auf der Breite des Gewässerraums zusätzliche Einschränkungen.

## Beispiel 1: Kleine Fließgewässer (natürliche Gerinnesohlenbreite $\leq 2\text{m}$ )

**Abb. 1a:** Messweise **vor** Ausscheidung des Gewässerraums: Messung ab Böschungsoberkante



**Abb. 1b:** Messweise **nach** Ausscheidung des Gewässerraums: Messung ab Uferlinie, wenn der Gewässerraum **festgelegt** wurde oder gemäss den Möglichkeiten der GSchV ausdrücklich auf die Festlegung des Gewässerraums **verzichtet** wurde.



**Abb. 1:** Beispiel Messweise vor und nach der Ausscheidung der Gewässerräume

### 3. Auftrag

#### 3.1 Gewässerräume innerorts

Grundsätzlich stellt der Gewässerraum eine Grundnutzungszone dar, in der eine bauliche Nutzung nicht zulässig ist. Mit der Zuweisung des Gewässerraums zu einer Grundnutzungszone wird dieser also der Bauzone entzogen und schafft klare Verhältnisse. Damit verbunden sind jedoch zahlreiche Abklärungen bezüglich Ausnützungsziffertransfer, Bauzonendimensionierung usw., die nur im Rahmen einer Gesamtrevision der Nutzungsplanung zu lösen sind. Die mit Inkrafttreten des revidierten Raumplanungsgesetzes verbundenen Vorgaben zur Dimensionierung des Siedlungsgebietes sind jedoch auf kantonaler Ebene noch nicht umgesetzt. Eine Ausscheidung einer Grundnutzung «Gewässerraum» ist daher derzeit nicht sinnvoll. Aufgrund der vom Bund zur Ausscheidung der Gewässerräume knapp gesetzten Frist und den Vorteilen, welche diese gegenüber den Übergangsbestimmungen bieten, werden diese daher nun vorerst mittels Gewässerabstandslinien festgelegt.

Die entsprechenden Bestimmungen müssen in der Bau- und Nutzungsordnung erlassen werden.

#### 3.2 Gewässerräume ausserorts

Für die Gewässerräume ausserhalb des Baugebietes gilt sinngemäss dasselbe wie innerhalb des Baugebietes. Gemäss der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (Art. 36a Abs. 3; Art. 41 c GschG) muss der Gewässerraum extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen gelten gemäss Art. 68 Abs. 5 GSchG als Biodiversitätsförderfläche. Zudem soll sich das Gewässer im Gewässerraum dynamisch entwickeln können. Langfristig werden sich diese Flächen grundsätzlich von den übrigen Landwirtschaftsflächen abheben. Aus diesen Gründen ist eine Grundnutzungszone angebracht.

Allerdings sind auch hier noch Unsicherheiten bezüglich der effektiven Breite und Nutzung vorhanden, sodass auch ausserorts in einer ersten Phase der Gewässerraum mittels Gewässerabstandslinie festgelegt wird.

## **4. Zielsetzungen**

### **4.1 Zielsetzungen innerorts**

Die Gewässerräume werden innerorts so ausgeschieden, dass eine gute Siedlungsentwicklung nicht eingeeignet oder gar verhindert wird. Der vorhandene Spielraum wird ausgenützt.

Revitalisierungen im Sinne einer ökologischen Verbesserung sind innerorts ohnehin grösstenteils nicht voll umsetzbar. Hingegen kann ein gesteigerter Erholungsnutzen zu einer lokal grosszügigeren Gewässerräumauscheidung führen. Die Belange des Hochwasserschutzes sind aber in jedem Fall zu berücksichtigen.

### **4.2 Zielsetzungen ausserorts**

Die Gewässerräume werden so ausgeschieden, dass insbesondere der erforderliche Raum für Revitalisierungen gesichert werden kann. Im Weiteren sollen bestehende natürliche oder naturnahe Gewässer ihre natürliche Funktion möglichst behalten und entfalten können und der Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten gesichert werden.

Bei der Ausscheidung wird zudem darauf geachtet, dass möglichst wenige Fruchfolgeflächen tangiert werden. Die Belange des Hochwasserschutzes sind aber auch hier in jedem Fall zu berücksichtigen.

## **5. Gesetzliche Grundlagen**

Insbesondere folgende gesetzlichen Grundlagen wurden bei der Ausscheidung der Gewässerräume berücksichtigt:

- eidg. Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG und GSchV)
- Erläuternder Bericht vom 20.4.2011 "Parlamentarische Initiative Schutz und Nutzung der Gewässer (07.492) Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung"
- kantonales Wasserwirtschaftsgesetz (WWG)
- Merkblatt "Gewässerraum im Siedlungsgebiet" vom 18. Januar 2013 zur Anwendung des Begriffs "dicht überbaut"
- Merkblatt "Gewässerraum und Landwirtschaft"
- Revitalisierungsplanung Kanton Schaffhausen
- Naturgefahrenkarte Kanton Schaffhausen
- Gewässernetz Fliessgewässer Kt. Schaffhausen inkl. Übersicht stehende Gewässer > 5000m<sup>2</sup>
- Kantonaler Richtplan insbesondere folgende Themen:
  - Sachplan "Fruchfolgeflächen im Kt. Schaffhausen"
  - Kommunale Naturschutzinventare
  - BLN-Gebiete mit gewässerbezogenen Schutzzielen
  - Kantonale Landschaftsschutzgebiete mit gewässerbezogenen Schutzzielen
  - Kantonale Naturschutzgebiete
  - Moorlandschaften von nationaler Bedeutung
  - Internationale und nationale Wasser- und Zugvogelreservate
- Ökomorphologie Fliessgewässer Kanton Schaffhausen
- Karten „Gewässerraum in Gebieten gemäss Art. 41a, Abs. 1 (GschV)“
- Direktzahlungsverordnung (DZV)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

## **6. Spezielle Vorgaben**

### **6.1 Bearbeitete Gewässer (siehe Anhang 3)**

Grundlage für die Bearbeitung ist das kantonale Gewässernetz. Für sämtliche in dieser Karte verzeichneten offenen und eingedolten Gewässer wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung entschieden, ob ein Gewässerraum ausgeschieden werden muss.

### **6.2 Bestimmung der natürlichen Gewässerbreite**

Basis für die Bestimmung des Raumbedarfs bildet die natürliche Breite des Fliessgewässers.

Ein naturnahes Fliessgewässer weist eine ausgeprägte Breitenvariabilität der Gerinnesohle auf, verbaute Fliessgewässer weisen hingegen eine eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf (diese Angaben finden sich in der Kartierung «Ökomorphologie»). Für die Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers ist daher bei eingeschränkter oder fehlender Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor anzuwenden. Dieser beträgt bei eingeschränkter Breitenvariabilität Faktor 1.5, bei fehlender Breitenvariabilität Faktor 2.0 (vgl. Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern»). Der notwendige Gewässerraum eines Fliessgewässers, basierend auf der natürlichen Breite, kann somit erst bestimmt werden, wenn die effektive Breite der Gerinnesohle des Gewässers mit diesen Korrekturfaktoren multipliziert worden ist.

### **6.3 Umgang mit Naturgefahren (siehe Anhang 4)**

Die Abwendung von Naturgefahren stellt ein übergeordnetes Interesse dar. Insbesondere die Hochwassersituation muss berücksichtigt und durch die Ausscheidung genügend breiter Gewässerräume zweckmässig umgesetzt werden, damit Hochwasser ohne Schaden zu verursachen, abgeleitet werden können.

Jedes einzelne Gewässer ist diesbezüglich gesondert zu beurteilen. Dazu folgende Beispiele:

- Bestehen bei einem Gewässer im Innerortsbereich (dicht überbaut) Hochwasserprobleme, ist eine Anpassung an die baulichen Gegebenheiten, bei welcher der Hochwasserschutz nicht mehr gewährleistet wäre, nicht erlaubt.
- Verursacht ein eingedoltes Gewässer im Ausserortsbereich Hochwasserprobleme für den Innerortsbereich, darf auf die Ausscheidung eines Gewässerräumens nicht verzichtet werden.

Die Gemeinde Löhningen ist davon jedoch nicht betroffen.

### **6.4 Umgang mit eingedolten Gewässern**

Gemäss Art. 41a Abs. 5, lit. b GSchV kann bei eingedolten Gewässern (innerorts wie ausserorts) nicht generell auf die Festlegung eines Gewässerräumens verzichtet werden, sondern nur, wenn dem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Überwiegende Interessen, die eine Ausscheidung des Gewässerräumens erfordern, sind insbesondere Interessen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Gewässernutzung oder die Sicherung der Funktionen des Gewässerräumens, wenn dort verbotene Anlagen und Nutzungen bestehen oder geplant sind (z.B. Bauten, Strassen, Hochwasserschutz- oder Wasserbauprojekte, Wasserkraftnutzung, andere landwirtschaftliche Nutzungen als diejenigen, die gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV erlaubt sind etc.). Ein Verzicht ist deshalb nur unter gewissen Voraussetzungen möglich. Dies bedeutet, dass sämtliche eingedolten Gewässer hinsichtlich allfälliger überwiegender Interessen zu prüfen sind. Erst gestützt darauf kann bestimmt werden, wo bei welchen eingedolten Gewässern die Vorgaben für einen Verzicht der Gewässerräumens-Ausscheidung gegeben sind. Bei den übrigen eingedolten Gewässern muss ein Gewässerräumens ausgeschieden werden.

### **6.5 Umgang mit Bächen im Wald**

Im Wald kann auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet werden. Der Zustand dieser Gewässer ist ohnehin bereits in den meisten Fällen natürlich bis naturnah. Zudem bestehen im Wald keine eigentlichen Hochwasserprobleme, die Massnahmen unmittelbar im Wald erfordern.

In einzelnen Gemeinden kann es jedoch gewisse Ausnahmen geben. Die Gemeinde Löhningen hat jedoch keine Gewässer im Wald.

## **6.6 Berücksichtigung der kantonalen Revitalisierungsplanung (siehe Anhang 5)**

Bei Gewässern, die in der kantonalen Revitalisierungsplanung einen mittleren oder hohen Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand haben (grüne und blaue Gewässerstrecken in der Revitalisierungsplanung), sollte ein Gewässerraum ausgeschieden werden. Bei gewissen Gewässerstrecken ist sogar abzuwägen, inwieweit allenfalls sogar eine grössere Ausdehnung des Gewässerraums notwendig ist. Die Angaben zur Breite des Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV bezeichnen die minimale Breite des Gewässerraums, die nicht unterschritten werden darf. Die Breite des Gewässerraums sollte erhöht werden, wenn dies zur Sicherung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumbedarfs oder anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (z.B. Schutz der Ufervegetation) erforderlich ist (Art. 41a Abs. 3 GSchV). Überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes, die einen breiteren Gewässerraum erforderlich machen, liegen beispielsweise in regionalen Naturparks vor, in deren Chartas entsprechende gewässerbezogene strategische Ziele zum Schutz der Natur und der Landschaft festgelegt wurden. Der Begriff «Naturschutz» umfasst den Arten- und den Habitatschutz. Damit ist auch der Schutz von Wildtieren wie dem Biber gemeint. In der Gemeinde Löhningen wird beim Fochtelgraben der Gewässerraum deshalb grösser als gemäss den minimalen Anforderungen ausgeschieden.

## **6.7 Berücksichtigung der Ziele**

Die Breite des Gewässerraums ist zu erhöhen, wenn dies zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes oder der Gewässernutzung erforderlich ist. Unter Raumbedarf zur Gewährleistung der Gewässernutzung ist insbesondere der Gewässerraum gemeint, der für die Realisierung von Massnahmen zur Minderung negativer Auswirkungen von Wassernutzungen erforderlich ist (z.B. für die Schaffung von Umgehungsgerinnen bei Kraftwerken oder Wehren). Davon ist die Gemeinde Löhningen jedoch nicht betroffen.

## **6.8 Berücksichtigung der Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt**

Die Ziele der Gewässerschutzgesetzgebung, insbesondere von Art. 1 lit. c. GSchG werden mit der Ausscheidung der Gewässerräume berücksichtigt. So wird beim Fochtelgraben ein grösserer Gewässerraum als die minimalen Anforderungen verlangen, ausgeschieden.

## **6.9 Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Wege und Durchfahrten**

Laut dem Merkblatt vom 20. Mai 2014, betreffend Gewässerraum und Landwirtschaft, erarbeitet von den Bundesämtern für Umwelt (BAFU), Landwirtschaft (BLW) und Raumentwicklung (ARE) in Zusammenarbeit mit den Kantonen sind für den Erhalt der Funktionstüchtigkeit von bestehenden Anlagen im Gewässerraum folgende Massnahmen notwendig und im Sinne der Besandesgarantie erlaubt:

- Der laufende Unterhalt
- Die periodische Wiederinstandstellung
- Der Ersatz im gleichen Umfang und Standard (Erneuerung des Wegekörpers)

Die hohe Mechanisierung und Motorisierung der landwirtschaftlichen Betriebe stellt an die Abmessungen der Wege und Durchfahrten (innerbetriebliche Fahrten) spezielle Anforderungen. In Ackerbaugebieten sollten Nebenwege eine Fahrbahnbreite von 3 Meter aufweisen. Hauptwege (Hofzufahrten, Hauptachsen) sollten eine Fahrbahnbreite von 3.5 Meter aufweisen. Nicht bewilligungsfähig wäre eine Verbreiterung der Fahrspur.

In Löhningen bestehen entlang von einigen Gewässern Flurwege. Teilweise handelt es sich dabei jedoch lediglich um Wiesenwege. Ein Ausbau dieser Wege ist derzeit nicht angedacht. Nach

Möglichkeit wurde darauf geachtet, dass ein späterer Ausbau der Wege jedoch möglich wäre, sofern keine übergeordneten Interessen (Naturschutz, Revitalisierung) entgegenstehen.

## **7. Festlegung der theoretischen Gewässerräume**

Das Vorgehen zur Ermittlung des theoretischen Gewässerraums nach Art. 41 Abs. 1 und 2 GSchV ist in Abbildung 2 als Ablaufdiagramm dargestellt und wird im Folgenden beschrieben.

Als Ausgangsdaten wurde der räumliche Datensatz der Ökomorphologie verwendet, wobei die Attribute zur aktuellen Sohlbreite (Attribut «GSBREITE», Angaben in m), zum Status einer Eindolung (Attribut «EINDOL», 0: offenes Gerinne, 1: eingedoltes Gewässer) und zur Breitenvariabilität (Attribut «BVAR», 1: ausgeprägt, 2: eingeschränkt, 3: nicht vorhanden) benutzt wurden.

Die Ökomorphologie-Daten wurden mit den räumlichen Daten der folgenden Schutzgebiete, Inventare und Biotope verknüpft und das Vorhandensein eines solchen Schutzgebiets als Attribut den Gewässerabschnitten hinzugefügt (Attribut «SchutzKaBu», 0: keine Schutzgebiete; 1: Lage in Schutzgebieten). Siehe dazu auch Anhang 6.

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN);
- Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, Hoch- und Flachmoore;
- Aueninventar;
- Wasser- und Zugvogelreservate;
- Kantonale Naturschutzgebiete gemäss Richtplan;
- Kantonale Landschaftsschutzgebiete gemäss Richtplan.

Die Berechnung der theoretischen Gewässerräume verwendet die Breite der natürlichen Gerinnesohle, die bei verbauten und eingedolten Gewässern a priori nicht oder nicht mehr bekannt ist. Die Breite der natürlichen Gerinnesohle wurde daher stellvertretend als Produkt der aktuellen Sohlbreite und einem Korrekturfaktor bestimmt. Bei nicht vorhandener Breitenvariabilität (Attribut BVAR = 3) beträgt der Korrekturfaktor 2 und bei eingeschränkter Breitenvariabilität (Attribut BVAR = 2) ist dieser 1.5.

Die theoretischen Gewässerräume nach Art. 41a Abs. 1 (Schutzgebiete, Attribut «GewRSchutz») und Abs. 2 GSchV (übrige Gebiete, Attribut «GewRUebr») wurden für alle Abschnitte gemäss den durch die GSchV vorgegebenen Vorschriften zur Fallunterscheidung unter Verwendung der korrigierten Sohlbreite durchgeführt. Für jeden Abschnitt sind beide Breitenangaben im Datensatz vorhanden. Für den definitiven theoretischen Gewässerraum (Attribut «GewR») wurde schliesslich der richtige Wert entsprechend der Lage in einem Schutzgebiet/Biotop ausgewählt.

Die Berechnungen der theoretischen Gewässerräume sind in Anhang 2 ersichtlich.

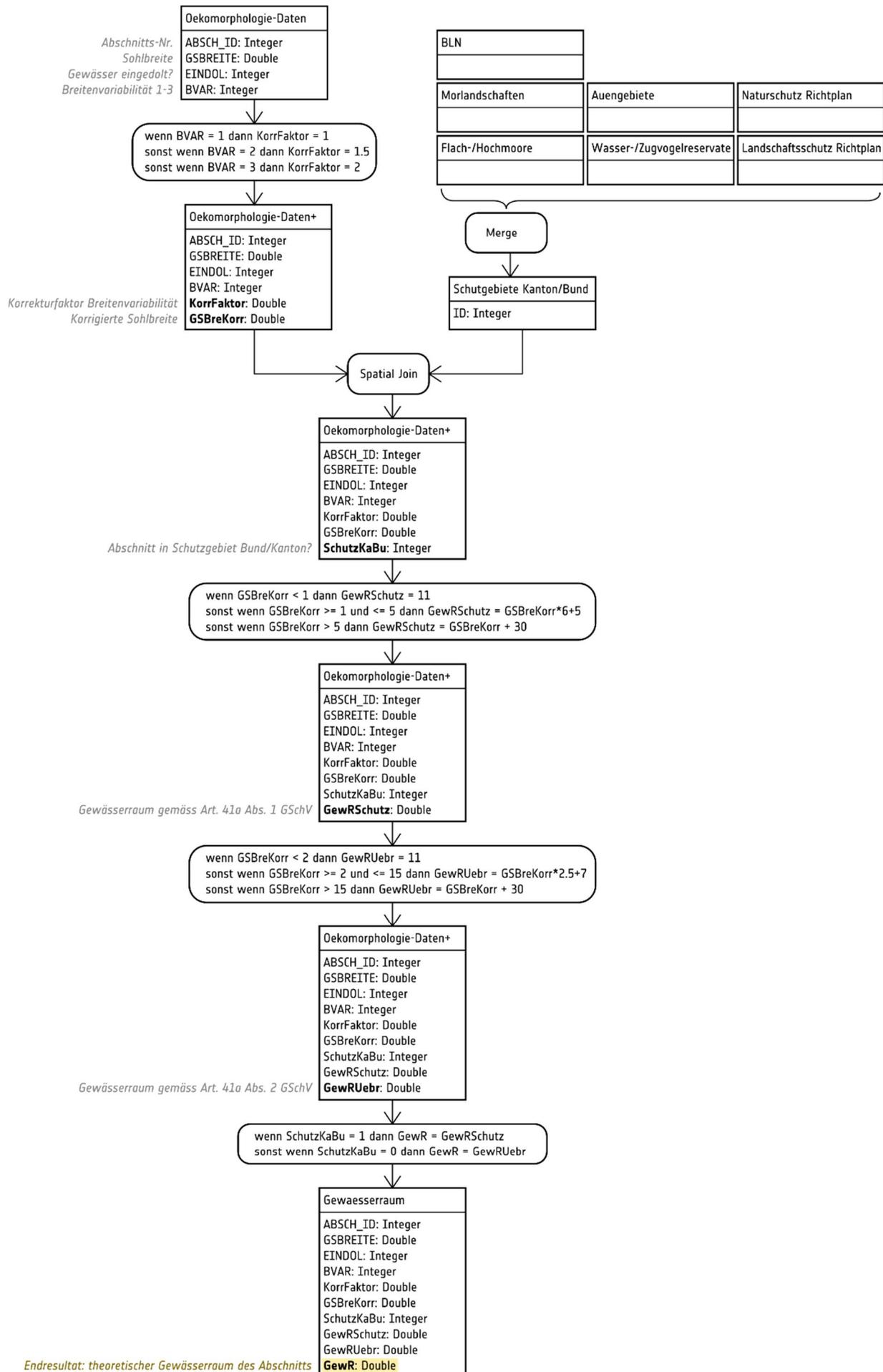


Abb. 2: Ablaufdiagramm zur Bestimmung des theoretischen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV.

## **8. Zonenplanerische Umsetzung**

### **8.1 Planinhalte**

Für die Ausscheidung der Gewässerräume wurden sämtliche relevanten Grundlagen in den Plänen abgebildet. Als Grundlage dient der Zonenplan. Zusätzlich wurden in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen die Fruchtfolgeflächen (FFF) dargestellt. Damit wird ersichtlich, in welchen Bereichen FFF durch die Gewässerräume tangiert sind.

Die Bachverläufe offen und eingedolt wurden als Hinweise und Informationen im Zonenplan dargestellt. Grundlage für die Bachverläufe ist die amtliche Vermessung LV95, Stand Mai 2018. Die Gewässerabstandslinien orientieren sich am heutigen Stand der Bachverläufe. Zukünftige Änderungen an den Bachverläufen haben keine Auswirkungen auf die Lage der Gewässerabstandslinien als Abgrenzung der Gewässerräume.

Damit die im Plan dargestellten Gewässerräume etc. nachvollziehbar sind, wurden im Plan zudem noch die Abschnittsnummern gemäss den Ökomorphologie-Daten angegeben. Diese Daten sind im Anhang zum Planungsbericht aufgeführt. Darin können wichtige Informationen zu den einzelnen Gewässerabschnitten (z.B. ob der Bach offen oder eingedolt geführt wird, ob eine Hochwassergefahr besteht, ob der betreffende Abschnitt sich im Wald befindet etc.) herausgelesen werden. Unter dem Kapitel «Erläuterungen zu den Abgrenzungen der Gewässerräume und deren Begründung» wird zu jedem Bachabschnitt dargelegt, wie der Gewässerraum festgelegt wurde und begründet.

### **8.2 Verfahren / Mitwirkung**

Die Ausscheidung der Gewässerräume wurde als eigenständiges Projekt durchgeführt. Verfahren und Mitwirkung richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung. Der Entwurf zur Ausscheidung der Gewässerräume wurde dem zuständigen Gemeinderat, Seref Gültabak im Juni 2016 zugestellt und telefonisch besprochen. Der Gewässerraum des Widenbaches wurde mit der Gemeinde Neunkirch abgestimmt. Im August 2016 hat der Gemeinderat die Unterlagen zu Handen der Vorprüfung verabschiedet. Die Unterlagen wurden anschliessend gemäss Vorprüfungsbericht vom Januar 2018 angepasst und dem Gemeinderat vorgelegt. An seiner Sitzung vom 27. März 2018 entschied der Gemeinderat den Gewässerraum entlang des Fochtelgrabens etwas grösser als das gesetzliche Minimum auszuscheiden. Nun sollen die Unterlagen im Rahmen des Einwendungsverfahrens öffentlich aufgelegt werden. An einer Informationsveranstaltung sollen die Unterlagen erläutert werden.

### **8.3 Interessenabwägung**

Zwischen den einzelnen Interessengruppen wie der Gemeinde, dem Kanton, der Landwirtschaft, dem Naturschutz, den Grundeigentümern etc. wurde jeweils in Einzelfällen eine Interessenabwägung durchgeführt. Diese Interessenabwägung wurde vor allem dort notwendig, wo nicht beidseitig des Gewässers die gleichen Grundeigentümer vorhanden waren. Die Interessenabwägung ist jeweils in den einzelnen Gewässerabschnitten beschrieben.

Bei gemeindeübergreifenden Gewässern wurden die Gewässerräume jeweils mit den betroffenen Gemeinden koordiniert.

### **8.4 Auswirkungen auf die Landwirtschaft**

Nach dem Inkrafttreten der im Zonenplan ausgeschiedenen der Gewässerräume ist darin eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht mehr gestattet. Neu werden dann die Abstände entlang der Gewässer, auf denen gemäss ChemRRV und DZV keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen, ab Uferlinie und nicht mehr ab Böschungsoberkannte gemessen (siehe auch Kapitel «Ausgangslage»). Für die Bewirtschaftung gelten jeweils die strengeren Vorschriften gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung oder der ChemRRV oder DZV.

Damit die Auswirkungen, insbesondere für die Landwirtschaft, besser ersichtlich sind, wurden Pläne mit hinterlegtem Orthofoto erstellt. Darin ist besonders gut zu erkennen, wie heute bewirtschaftet wird. Diese Pläne sind nur informativ und haben keinerlei Rechtsverbindlichkeit.

## **8.5 Erläuterungen zu den Abgrenzungen der Gewässerräume und deren Begründung**

### **Allgemeines**

Bei der Umsetzung der theoretischen Gewässerräume (minimale Breite der Gewässerräume gemäss Gewässerschutzgesetzgebung) zu den effektiv ausgeschiedenen Gewässerabstandslinien wurde darauf geachtet, dass die «Gesetzlichen Grundlagen» sowie auch die «Speziellen Vorgaben» erfüllt werden, für die Gemeinde und die Grundeigentümer jedoch gleichwohl so geringe Einschränkungen wie möglich entstehen.

Die Gewässerabstandslinien wurden dabei statisch festgelegt. Dies bedeutet, dass bei einer Änderung des Bachverlaufes der Gewässerraum wie ursprünglich festgelegt in seiner Lage verbleibt. Die Bemessung der Gewässerabstandslinien zu den offenen oder eingedolten Bachverläufen ist daher eine Momentaufnahme und kann sich allenfalls im Verlaufe der Zeit ändern.

Im folgenden Abschnitt sind zu den einzelnen Gewässern die Überlegungen und Begründungen für die Ausscheidung der Gewässerräume beschrieben:

### **Fochtelgraben**

#### **Abschnitt F1**

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als mittel eingestuft. Da in diesem Abschnitt beidseitig die gleichen Bedingungen vorhanden sind, wird der Gewässerraum mittig ausgeschieden (13.0 m gemäss den nach der Ausscheidung der Gewässerräume geltenden Bewirtschaftungseinschränkungen). Im Bereich der Kantonsstrasse Löhningen-Neunkirch wird der Gewässerraum ab der Parzellengrenze der Strasse Richtung landwirtschaftlicher Nutzfläche ausgeschieden. Für die heute landwirtschaftlich-intensiv genutzten Flächen entstehen keine zusätzlichen Einschränkungen, da die Einschränkungen aufgrund der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) grösser sind, als diejenigen der Gewässerräume (siehe auch Abb. 1, Seite 3).

### **Widenbach**

#### **Abschnitt W1**

Der Nutzen einer Revitalisierung wird in der „Kantonalen Revitalisierungsplanung“ als gering eingestuft. Da beim Widenbach mehrheitlich beidseitig die gleichen Bedingungen vorhanden sind, wird der Gewässerraum mittig ausgeschieden. Für die heute landwirtschaftlich-intensiv genutzten Flächen entstehen keine zusätzlichen Einschränkungen, da die Einschränkungen aufgrund der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) grösser sind, als diejenigen der Gewässerräume (siehe auch Abb. 1, Seite 3). Dem Gewässerraum, welcher auf Neunkircher Gemeindegebiet ausgeschieden werden soll, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neunkirch zugestimmt. Auf eine Vergrösserung des Gewässerraumes wurde verzichtet, da der Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung gering ist und grösstenteils beidseitig Bewirtschaftungswege bestehen. Dadurch können diese bei Bedarf noch ausgebaut werden.

### **übrige Gewässer**

Bei den übrigen Gewässern in der Gemeinde Löhningen kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden, da sich diese entweder im Wald befinden oder sie nicht im kantonalen Gewässernetz enthalten sind und es sich damit um sehr kleine Gewässer handelt.

Die Gemeinde weist keine stehenden Gewässer >5'000 m<sup>2</sup> auf. Bei den stehenden Gewässern <5'000 m<sup>2</sup> sind in Löhningen keine Gewässerräume notwendig.

## **9. Änderung der Bau und Nutzungsordnung**

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Löhningen wird einer Teilrevision unterzogen. In der Bau- und Nutzungsordnung wurde ein entsprechender Artikel über die Gewässer und Gewässerräume, eingedolten Bachläufe, stehenden Gewässer etc. erstellt.

## **10. Änderungen aufgrund des Planungserfahrens**

### **10.1 Vorprüfung**

Mit Schreiben vom 20. Januar 2018 nimmt das Planungs- und Naturschutzamt in Form einer Vorprüfung zur Ausscheidung der Gewässerräume in Löhningen Stellung. Die Anregungen des Vorprüfungsberichtes wurden in den Plänen und im Planungsbericht berücksichtigt.

### **10.2 Öffentliche Planaufgabe des Einwendungsverfahrens**

*wird später ergänzt...*

#### **Einwendungen**

*wird später ergänzt...*

#### **Erläuterungen / Erwägungen**

*wird später ergänzt...*

### **10.3 Gemeindeversammlung**

*wird später ergänzt...*

## **11. Schlussbetrachtung**

Mit der Ausscheidung der Gewässerräume wird der Auftrag erfüllt, die Gewässerräume bis Ende 2018 auszuscheiden. Die Ausscheidung bringt der Gemeinde etliche Vorteile, da mit der definitiven Ausscheidung der Gewässerräume gegenüber den Übergangsbestimmungen der Gewässerraum den örtlichen Gegebenheiten angepasst ausgeschieden oder in einigen Fällen sogar darauf verzichtet werden kann und die Gewässerräume in der Regel geringer ausfallen (siehe dazu auch «Ausgangslage»).

Schaffhausen, 06.08.2018

**magma ag**  
**Winzeler + Bühl**  
**Bürgin Winzeler Partner AG**

## **Anhang 1: Quellenverzeichnis**

Abb. 1: Ausschnitt Merkblatt «Gewässerraum und Landwirtschaft» vom Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Abb. 2: Ablaufdiagramm magma AG

## Anhang 2: Berechnung der theoretischen Gewässerräume

ABSCH_ID	BACHNR	ABSCHNR	SubID	NAME_GEW	GEMEINDE	GSBREITE	EINDOL	BVAR	SchutzKaBu	Wald	Gefahr	RevitPrio	KorrFaktor	GSBreKorr	GewRUebr	GewRSchutz	GewRaum
343508	3435	8		Fochtelgraben	Löhningen	1.0	0	3	0	0	mittel	0	2.0	2.0	12.0	17.0	12.0
343509	3435	9		Fochtelgraben	Löhningen	1.0	0	3	0	0	gering	0	2.0	2.0	12.0	17.0	12.0
343510	3435	10		Fochtelgraben	Löhningen	1.0	0	3	0	0	0	0	2.0	2.0	12.0	17.0	12.0
343511	3435	11		Fochtelgraben	Löhningen	1.0	0	3	0	0	0	0	2.0	2.0	12.0	17.0	12.0
343512	3435	12		Fochtelgraben	Löhningen	1.0	0	3	0	0	0	0	2.0	2.0	12.0	17.0	12.0
343601	3436	1		Widenbach	Löhningen	0.6	0	2	0	0	0	0	1.5	0.9	11.0	11.0	11.0
343602	3436	2		Widenbach	Löhningen	0.6	0	2	0	0	0	0	1.5	0.9	11.0	11.0	11.0
343603	3436	3		Widenbach	Löhningen	0.6	0	2	0	0	0	0	1.5	0.9	11.0	11.0	11.0
343604	3436	4		Widenbach	Löhningen	0.6	0	2	0	0	0	0	1.5	0.9	11.0	11.0	11.0
343605	3436	5		Widenbach	Löhningen	0.6	0	2	0	0	0	0	1.5	0.9	11.0	11.0	11.0

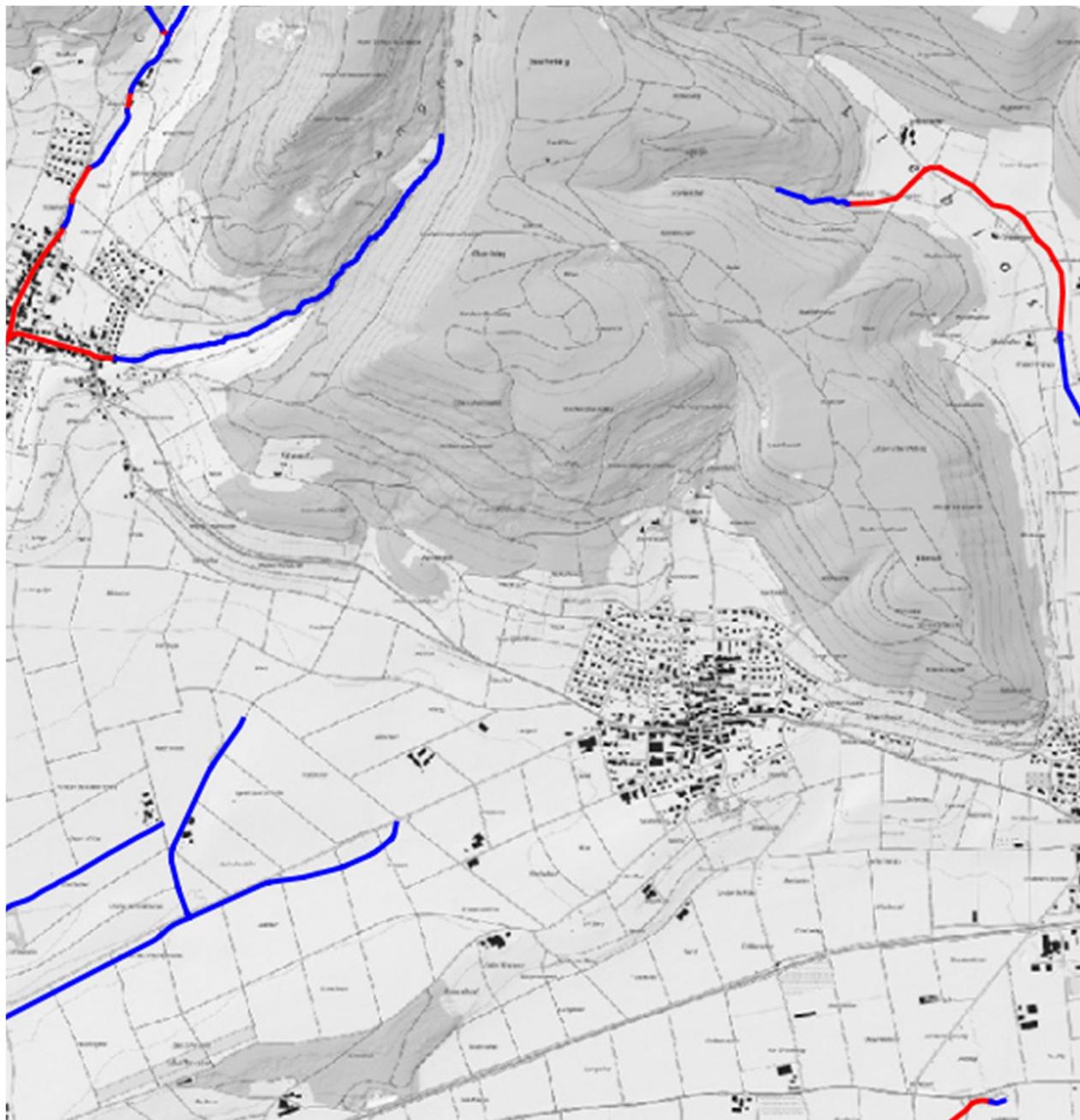
Abkürzung	Erläuterung
ABSCH_ID	Abschnittsidentität (Bachnummer und Abschnittsnummer)
BACHNR	Bachnummer
ABSCHNR	Abschnittsnummer
SubID	Abschnittsunternummer
NAME_GEW	Gewässernamen
GEMEINDE	Gemeinde
GSBREITE	Gewässersohlenbreite IST-Zustand (in m)
EINDOL	Eindolung (0=offenes Gerinne; 1=eingedoltes Gewässer)
BVAR	Breitenvariabilität Gewässer (1=ausgeprägt; 2=eingeschränkt; 3=nicht vorhanden)
SchutzKaBu	Schutzkarte Bund (0=kein Schutzgebiet; 1=Lage in Schutzgebieten)
Wald	Wald (0=liegt nicht im Wald; 1=liegt im Wald)
Gefahr	Gefahrenkarte 100-jährliches Hochwasser (0=nicht betroffen; "Text"-betroffen)
RevitPrio	Revitalisierungspriorisierung (0=Gewässer ist nicht priorisiert; 1=Gewässer ist priorisiert)
KorrFaktor	Korrekturfaktor (Wert ergibt sich aus der Breitenvariabilität: BVAR 1=KorrFaktor 1; BVAR 2=KorrFaktor 1.5; BVAR 3=KorrFaktor 2)
GSBreKorr	korrigierte oder natürliche Gewässersohlenbreite unter Berücksichtigung heutiger Einschränkungen in der Breitenvariabilität (GSBREITE x KorrFaktor)
GewRUebr	Gewässerraum welcher notwendig ist für Gebiete, welche ausserhalb von Schutzgebieten liegen
GewRSchutz	Gewässerraum welcher notwendig ist für Gebiete, welche innerhalb von Schutzgebieten liegen.
GewRaum	minimal notwendiger Gewässerraum

### Anhang 3: Gewässernetzkarte Kanton Schaffhausen

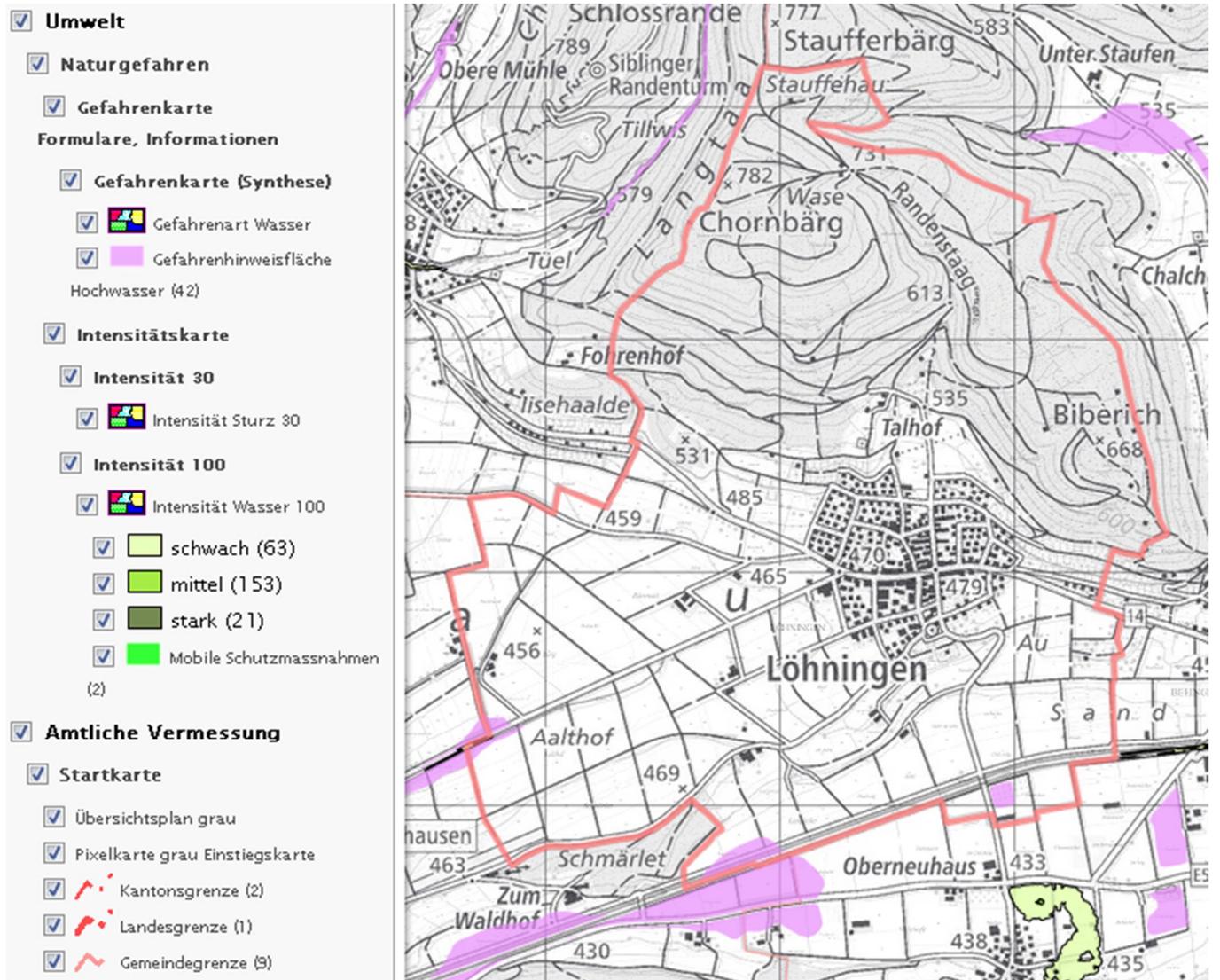
#### Legende

Gewässernetz Kanton SH

- oberirdisch
- unterirdisch
- nicht definiert



## Anhang 4: Gefahrenkarte



# Anhang 5: Kantonale Revitalisierungsplanung

## Legende

- ▬▬▬ Landesgrenzen
- ▬▬▬▬▬ Kantonsgrenzen
- ▬▬▬ Gemeindegrenzen

### Gewässernetz

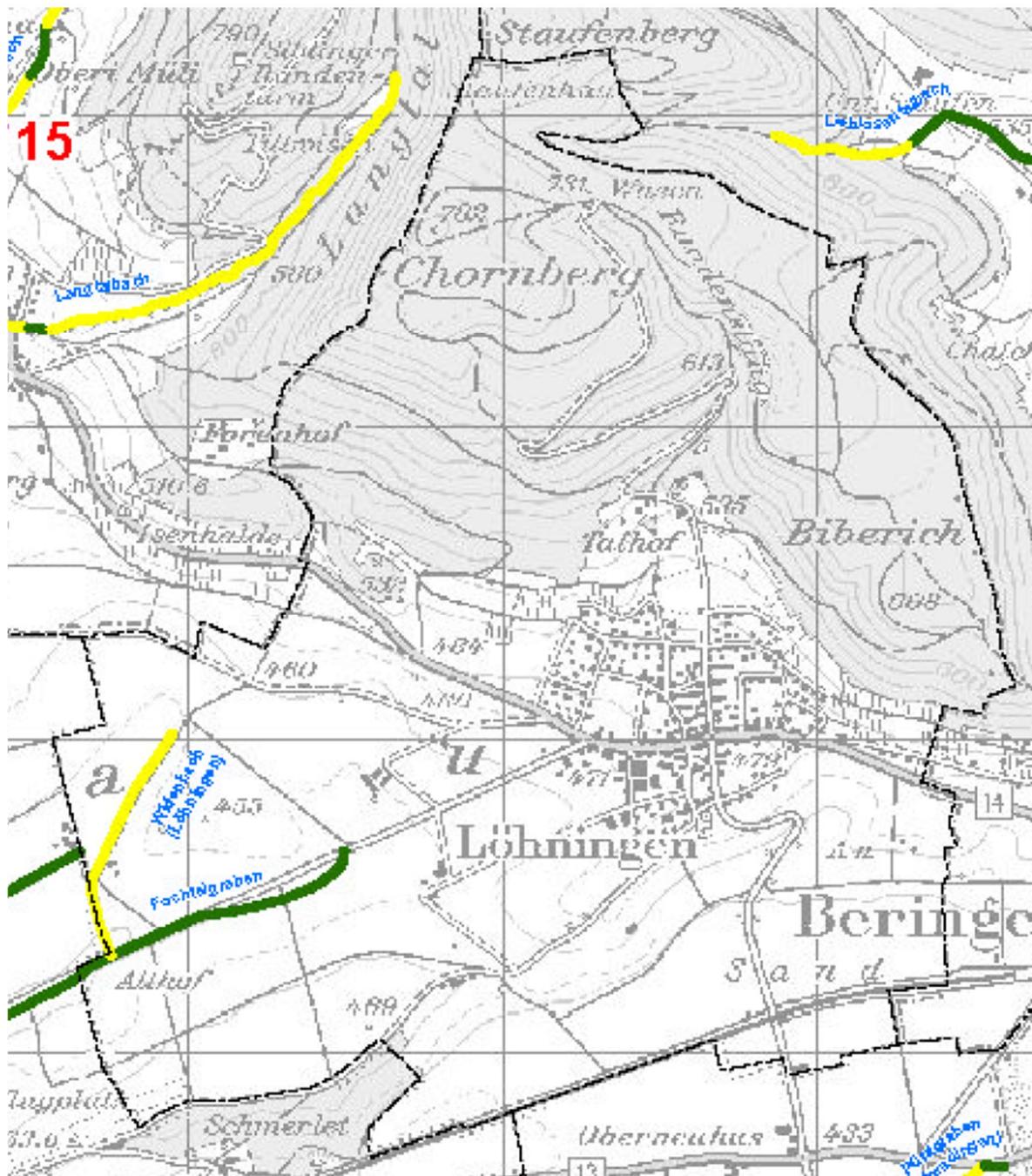
- ▬ Gewässernetz

### Nutzen plausibilisiert (kant. Fachst., Verbände, Gemeinden)

- gering
- mittel
- gross
- wichtigste Durchgängigkeitsstörungen

### Priorisierte Gewässerabschnitte (Horizont 20 Jahre)

- 10 Nummer des Abschnittes (Verweis auf externe Tabelle)
- 1.Priorität
- 1.Priorität (Länge unter 100m)



## Anhang 6: Gewässerraum in Gebieten gem. Art. 41a, Abs 1 GschV

-  Gewässer in Gebieten gem. Art. 41a, Abs 1; Verschnitt\_puffer1\_2.shp
-  Gewässernetz.shp
-  Auen, Smaragd, Amph., kant. NS, Moore, Vogelres., BLN; Merge\_2.shp
-  Av\_gemeindegrenzen\_sh.shp

